

## **Satzung des Vereins**

**„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

# **Satzung des Vereins**

## **„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

**gültig ab 01.01.2023**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“ (nachfolgend „Verein“) und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR11531 B eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung am Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasium.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die nachfolgenden Punkte:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) digitale Ausstattung der Schule
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulprojekten
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 AO
  - l) Betrieb einer Schulbibliothek
  - m) Gestaltung des Außengeländes

## **Satzung des Vereins**

### **„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

- n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im Inland und Ausland
- p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Eine parteipolitische Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand unter Anerkennung der Satzung und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt/ Kündigung. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss, wobei hierfür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **Satzung des Vereins**

### **„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (gem. §26 BGB)
3. der Beirat

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Dabei darf eine anwesende Person maximal 3 andere, nicht anwesende Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine

## Satzung des Vereins

### **„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Entlastung des Beirats
  - e) Wahl des Beirats
  - f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
  - g) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - i) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - j) Entscheidung über gestellte Anträge per einfacher Mehrheit
  - k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
  - l) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ und einer „Wahlordnung“ [3] geregelt werden.
7. Mitgliederversammlung als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung
- (a) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen einer Woche die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## Satzung des Vereins

### **„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

(b) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung (Mischung aus Präsenz- und Online-Veranstaltung). Die Online-Veranstaltung findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Zugangsdaten zugänglichen Videokonferenz-Raum statt.

(c) Für den Online-Zugang werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. [4]

#### 8. Schriftliche Beschlüsse

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und wenn bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. [4]

9. Vorstands- und Beiratssitzungen können ebenfalls als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung stattfinden. Auch die Beschlüsse der zwei Gremien können in Schriftform erfolgen.

### **§ 7 Der Vorstand (gem. §26 BGB)**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Vorsitzende/r                    | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| c) Schatzmeister/in (Kassenwart/in) | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |

2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können Vorstand und Beirat gemeinsam ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen, indem sie gemeinsam mit einfacher Mehrheit darüber abstimmen.

3. Der Vorstand (gem. §26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte.

5. Zur Festlegung der Arbeitsweise kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

6. Vorstand und Beirat beschließen gemeinsam über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur Höhe eines dort festgesetzten Betrages im Interesse einer rascheren Hilfe für Schülerschaft und Schule ermächtigt werden, über Förderungsleistungen allein zu entscheiden. Der Vorstand bildet bei Förderanträgen damit eine vorgelagerte Entscheidung per einfacher Mehrheit. Bei positiv entschiedenen Förderanträgen mit einer Summe größer als der durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag wird der Beirat zusätzlich befragt und entscheidet in einer

## **Satzung des Vereins**

### **„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

nachgelagerten Abstimmung unter den Beiratsmitgliedern per einfacher Mehrheit abschließend über die Bewilligung des Förderantrages.

7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Vertretung, beruft die Sitzungen der drei Organe des Vereins ein und leitet sie.
8. Die abstimmungsberechtigten Teilnehmenden einer Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben sind.
9. Beschlüsse des Vorstandes und des Beirats können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind. Es haftet der Verein gemäß des Vereinsrechts gesamtschuldnerisch. [2]

### **§ 8 Beirat**

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung. Bei positiv vom Vorstand entschiedenen „Anträgen auf Förderung“, deren Wert über dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag liegt, muss der Vorstand den Beirat um die abschließende Entscheidung bitten. Der Beirat beschließt dann per Abstimmung mit einfacher Mehrheit. [1]

1. Der Beirat des Vereins sollte aus mindestens 3 Vertretern der folgenden Personenkreise bestehen:
  - a) Mitglied des Fördervereins
  - b) Protokollführer/in
  - c) Vertreter/in der MitarbeiterInnen der Schule
  - d) Vertreter/in der Schulleitung
  - e) Vertreter/in der Gesamtelternvertretung
2. Die einzelnen Mitglieder des Beirats sind Mitglieder des Fördervereins und werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so können Vorstand und Beirat gemeinsam ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen indem sie mit einfacher Mehrheit darüber abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung wird protokolliert und den Mitgliedern mitgeteilt.

### **§ 9 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Mitglieder des Beirats noch Angestellte des Vereins sein.

## **Satzung des Vereins**

### **„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastungen des Vorstandes und des Beirats.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck (und in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen bis zur Versammlung) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (gem. §26 BGB), wenn die außerordentliche Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

## Satzung des Vereins

**„Freunde des Carl-Friedrich-von-Siemens-Gymnasiums e.V.“**

### Literaturverzeichnis

[1] BMJ – Bundesministerium der Justiz: Leitfaden zum Vereinsrecht  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden\\_Vereinsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

[2] <https://www.verbandsrecht.de/persoenele-haftung-von-verbandsorganen.html>

[3] <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/aktuelles/virtuelle-mitgliederversammlungen/#toggle-id-2>

#### Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Beispiel für eine Satzungsformulierung – Zitiert nach Landessportbund Hessen e. V. – Stand: 01/2021

<https://www.lsbh-vereinsberater.de>

[4] <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/dseerechtstipp/was-vereine-zum-wegfall-der-corona-sonderregelungen-wissen-muessen/#toggle-id-8>